

## Entscheidungen zu § 104a AufenthG

Auszug aus der Übersicht "Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht" Urteile2.pdf  
Über 3000 Entscheidungen aus 1993 bis 2009, ca. 600 Seiten, ca. 5 MB.

Die vollständige Entscheidungssammlung als doc oder pdf bei  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > "Gesetzgebung" > "Rechtsprechungsübersichten"

**OVG Schleswig-Holstein 4 MB 57/07, B.v.12.07.07.** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2028.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2028.pdf) Duldungsanspruch im Hinblick auf das erwartete Inkrafttreten der gesetzlichen Bleiberechtsregelung nach § 104a AufenthG und auf den Gesetzentwurf Bezug nehmenden Abschiebestopp-Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein. Ein **Asylfolgeantrag** sowie im Asylfolgeverfahren vom Gericht für nicht glaubwürdig befundene Angaben zu fachärztlich bestätigter psychischer Erkrankung im Asylfolgeantrag sind **keine Täuschung** der Ausländerbehörde **oder Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen**.

**BVerwG 1 C 43.06, U.v. 04.09.07,** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2112.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2112.pdf) Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach **§ 104a AufenthG** nach Tod des deutschen Ehepartners für Ausländerin, die wg. Nichteinhaltens des Visumsverfahrens bisher nur eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 IV AuslG besaß. Bei Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und Tod des Ehepartners jedoch kein Verlängerungsanspruch nach bzw. analog § 31 AufenthG.

**OVG NRW 17 B 1779/07, B.v. 27.11.07, NVwZ-RR 2008, 493** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2128.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2128.pdf) (bestätigt VG Gelsenkirchen 11 L 1067/07, B.v. 09.10.07, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/12246.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/12246.pdf)) Anspruch auf Duldung trotz des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AufenthG (Straftaten), um die Prüfung eines **Antrags auf vorzeitige Tilgung aus dem Strafregister gemäß § 49 BZRG** zu ermöglichen, wenn der Antrag hinreichende Erfolgsaussichten hat, und die übrigen Voraussetzungen des § 104a vorliegen. Anders als nach Auffassung der Vorinstanz ist es nach dem Wortlaut des § 104a Abs. 1 Satz 1 jedoch nicht ausreichend, dass das Datum der Straftat vor dem zeitlichen Rahmen der Altfallregelung lag. § 104a Abs. 1 Satz 1 setzt sowohl die zeitlichen Bedingungen als auch unabhängig davon das Fehlen der Ausschlussgründe voraus.

Eine **vorzeitige Tilgung dürfte zu erwägen** sein, wenn ein Festhalten an den registerrechtlichen Regelungen für den Betroffenen eine unbillige, mit Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung **unvereinbare Härte** darstellt. Dass derartige Härten im Zusammenhang mit Bleiberechtsregelungen von der Registerbehörde in der Vergangenheit vereinzelt bejaht worden sind und zu einer vorzeitigen Tilgung geführt haben, hat das Bundesamt für Justiz als zuständige Registerbehörde auf fernmündliche Anfrage gegenüber dem VG bestätigt. In der Entscheidung des VG wird im Einzelnen dargelegt, warum ein derartiger Härtefall hier vorliegen könnte.

### § 49 BZRG Anordnung der Tilgung in besonderen Fällen

(1) Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, daß Eintragungen entgegen den §§ 45, 46 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Anordnung nicht entgegensteht. Wohnt der Betroffene im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so soll die Registerbehörde das erkennende Gericht und die sonst zuständige Behörde hören. Betrifft die Eintragung eine Verurteilung, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, so soll sie auch einen in der Psychiatrie erfahrenen medizinischen Sachverständigen hören.

(2) Hat der Verurteilte infolge der Verurteilung durch ein Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren, so darf eine Anordnung nach Absatz 1 nicht ergehen, solange er diese Fähigkeit oder dieses Recht nicht wiedererlangt hat.

(3) Gegen die Ablehnung einer Anordnung nach Absatz 1 steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz.

**VGH Ba-Wü 13 S 2438/07, B.v. 26.11.07** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/12051.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/12051.pdf) Das ursprünglich auf § 23 Abs. 1 AufenthG gestützte Rechtschutzbegehren ist gemäß § 104a AufenthG zu prüfen. **Keine "Sippenhaftung" beim Ausschlussgrund des § 104a Abs. 1 Satz Nr. 4 AufenthG (Täuschung; Behinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen)**, wenn (nur) ein Familienmitglied den Abschiebungsversuch verhindert hat (hier: die Ehefrau und Mutter durch Trinken von Chlorreiniger, wobei offen bleibt ob es sich um einen Suizidversuch handelte).

§ 104a sieht - anders als gemäß der aufgrund des IMK-Beschluss vom 16.11.06 ergangenen Anordnung des MI Ba-Wü v. 20.11.06, Ziff. 3.5 - gemäß § 104a Abs. 3 eine **"Sippenhaftung" ausdrücklich nur im Falle des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Satz Nr. 6 AufenthG (Straftaten)** vor. Weil die übrige Familie demnach eine AE beanspruchen kann, würde die isolierte Abschiebung der Ehefrau und Mutter gegen Art 8 EMRK verstoßen, weshalb auch sie wie die anderen Familienmitglieder (im Rahmen des Eilverfahrens) eine einstweilige Duldung beanspruchen kann.

**OVG Nds. 8 ME 108/07, B.v. 20.11.07** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/12035.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/12035.pdf) Keine AE nach § 104a bei in Folge eines **Asylwiderrufs** bestandskräftig widerrufenen Niederlassungserlaubnis. Wie sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, 201 f.) ergibt, zielt die Regelung auf "ausreisepflichtige" Ausländer, die am 01.07.07 seit Jahren geduldet wurden und hier wirtschaftlich und sozial integriert sind.

Beruhet - wie vorliegend - die der Aufenthaltstitel auf einer Flüchtlingsanerkennung, kann die Niederlassungserlaubnis zwar gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG widerrufen werden. Der bis dahin erreichte Stand der Integration ist jedoch ein maßgebender Gesichtspunkt bei der Ausübung des **Ermessens**, ob vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden soll. Die Antragsgegnerin weist zu Recht darauf hin, dass die Niederlassungserlaubnisse überhaupt nicht widerrufen worden wären, wenn sie sich tatsächlich integriert hätten oder dies auch nur in naher Zukunft zu erwarten gewesen wäre. **Wird - wie vorliegend - eine solche Integration verneint und (deshalb) die Niederlassungserlaubnis widerrufen**, ist folglich nach **Sinn und Zweck des § 104a AufenthG** kein Grund ersichtlich, die betroffenen Ausländer über den Wortlaut hinaus in den Kreis der nach § 104 a AufenthG Begünstigten einzubeziehen.

**VGH Ba-Wü 11 S 2091/07, B.v. 25.10.07, InfAusR 2008, 29,** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/11970.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11970.pdf) Kein Anspruch auf AE nach § 104a Abs. 2 wegen **Jugendstrafe von 10 Monaten**.

Wegen günstiger Prognose voraussichtlich aber Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wegen **Art 8 EMRK für den "weitreichend verwurzelten"**, seit 18 Jahren in Deutschland lebenden Antragsteller, der in der Türkei keine nahen Verwandten hat, diese vielmehr alle in Deutschland leben, und der die türkische Sprache offenbar nur mündlich beherrscht. Zu seinen Gunsten ist trotz der **Drogenproblematik** zu berücksichtigen, dass er erfolgreich eine Ausbildung abgeschlossen hat und berufstätig war, nach Entlassung aus der Strafhafte einen Arbeitsplatz in Aussicht hat, und dass ihm von der Bewährungshelferin und weiteren Personen eine positive Integrationsprognose bescheinigt wird. Die Abschiebung ist daher vorerst auszusetzen.

**OVG Saarland 2 D 390/07, B.v. 30.10.07,** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/12125.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/12125.pdf) PKH für Klage auf Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG. Die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche nach § 23 Abs. 1 sind nunmehr nach § 104a AufenthG zu beurteilen.

Wie indes **§ 104a III Satz 2 AufenthG** deutlich macht, geht der Gesetzgeber zwar davon aus, dass der Ausschluss wg. **Straftaten** auch gegenüber in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen gilt, gebietet aber unter den dort genannten (engen) Voraussetzungen eine **gesonderte Betrachtung für den - wie hier nach Aktenlage unbescholtenen - Ehepartner**. Die dadurch aufgeworfenen Fragen, etwa inwieweit dabei eine gesonderte wirtschaftliche Betrachtung für den Ehegatten des Straftäters vorzunehmen ist, sind nicht im PKH-Verfahren zu klären. Letzteres gilt auch für mögliche rechtliche Folgen für die nicht am Verfahren beteiligten, hier aufgewachsenen gemeinsamen Kinder unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK oder mit Blick auf Art. 6 GG.

**OVG Hamburg 3 Bs 246/07, B.v. 23.10.07** Die Sperrwirkung des **§ 10 III S. 1 AufenthG** steht einer Aufenthaltserlaubnis nach **§ 104a II AufenthG** („kann“-Ermessen, kein Rechtsanspruch!) entgegen. Der Ausschlussgrund des § 10 III S. 1 AufenthG ist auch erfüllt, wenn ein **Asylfolgeantrag** als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Der Antragsteller hat weder eine Ausbildung noch einen Schulabschluss, so dass auch das Integrationserfordernis des § 104a II nicht erfüllt ist.

- **Anmerkung:** das OVG HH übersieht, dass vor allem abgelehnte Asylbewerber Zielgruppe des § 104a sind (BT-Drs. 16/5065, 201) und § 104a bei dieser Auslegung weitgehend leer laufen würde

**VGH Bayern 24 CE 07.1347, 24 C 07.1345, B.v. 28.09.07** Keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a wg. **mangelhafter Mitwirkung** bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten. Ein unvollständig ausgefüllter Antrag auf Heimreisedokumente reicht nicht, die Antragsteller haben sich weder an die Behörden im Heimatland noch an

Verwandte in Syrien gewandt. Im Übrigen fehlt es an einem **Rechtsschutzbedürfnis**, da eine Abschiebung nach § 60a IV S. 4 AufenthG anzukündigen ist und dann ausreichend Zeit besteht Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (Anmerkung: der VGH übersieht, dass diese Bestimmung durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz gestrichen wurde).

**OVG Nds. 11 LB 69/07, U.v. 27.09.07, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/11969.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11969.pdf)** (Revision beim BVerwG anhängig). Keine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I oder 104a AufenthG für den 1979 geborenen, **seit 1985 in Deutschland lebenden Kläger**. Die frühere Aufenthaltsbefugnis war nicht verlängert worden, da die Behörden neben der libanesischen – der Kläger besitzt einen libanesischen Pass - noch eine **türkische Identität** ermittelt haben. Eine Aufenthaltserlaubnis nach dem IMK-Bleiberechtsbeschluss oder nach **§ 104a I** ist wg. bestandskräftigem **Strafbefehl** aus 2004 zu 100 Tagessätzen wg. unerlaubten Schlachtens von 100 Schafen ausgeschlossen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 104a II** ist wegen negativer Integrationsprognose ebenfalls ausgeschlossen, denn der Kläger spricht zwar fließend deutsch und verdient 1600 € brutto, was für ihn und seine beiden Kinder ausreicht, betreibt jedoch den Familiennachzug seiner Frau und zwei weiterer Kinder und hält entgegen der Ermittlungsergebnisse des Beklagten daran fest, dass er nicht die türkische Staatsangehörigkeit besitzt. Eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 V** ist ausgeschlossen, da der Kläger bei ernsthaft bekundetem Rückkehrwillen von den libanesischen Behörden einen Laissez Passer auch ohne in Deutschland in Aussicht stehenden Aufenthaltstitel erhalten kann. **Art 8 EMRK** steht der Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen, da dem Kläger die falschen Angaben seiner Eltern zuzurechnen sind, und seine Kinder wiederum das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihres Vaters teilen.

- **Anmerkung:** Siehe dazu [www.nds-fluerat.org/projekte/gazale-salame/](http://www.nds-fluerat.org/projekte/gazale-salame/)

**OVG Nds. 8 LB 210/05, U.v. 12.09.07, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/11559.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11559.pdf)** Dadurch dass die Klägerin bereits eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I** besitzt, die voraussichtlich nach § 23 I, **hilfsweise nach § 104a** verlängert wird, **entfällt nicht das Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung eines Abschiebehindernisses** nach § 60 VII wg. Traumatisierung durch Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 VwVfG, da das dadurch erlangte Abschiebungshindernis grundsätzlich Dauerwirkung entfaltet und die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III „dauerhafter“ als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I oder 104a ist.

**VG Münster 5 K 347/06, B.v. 11.09.07, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/11514.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11514.pdf)** Da § 104 a I S. 3 Halbsatz 2 AufenthG bestimmt, dass die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG gilt, ist § 5 III S. 2 (**Passpflicht**) in den Fällen des § 104 a I AufenthG anwendbar. Die Entscheidung, ob von der Passpflicht abgesehen wird, liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Ausländerbehörde die in § 5 III gesetzten Grenzen des Ermessens überschritten hat. Die Kläger hatten seit 1995 die Möglichkeit, durch eigene Bemühungen ggf. mit Hilfe im **Libanon** lebender Verwandter klären zu lassen, ob sie libanesische Staatsangehörige (geworden) sind oder der libanesische Staat ihnen den Sonderstatus eines Staatenlosen bescheinigt.

**OVG Bremen 1 B 315/07, B.v. 06.08.07, InfAuslR 2007, 447, [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/11226.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/11226.pdf)** Anspruch auf **Duldung**, um im Hinblick auf zu erwartende Aufenthaltserlaubnis nach § 104a II eine **Rechtsvereitelung** zu verhindern.

Der Antragsteller lebt seit 12 Jahren in Deutschland, beherrscht die deutsche Sprache und hat einen **Hauptschulabschluss**. Der Abschluss ist keine Selbstverständlichkeit, denn in 2002 verließen fast 20% der ausländischen Jugendlichen das Schulsystem ohne Abschluss (Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländer in Deutschland, 2005, S. 53). Zwar hat der Antragsteller weder eine Ausbildung begonnen noch ist er einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Das kann ihm aber nicht vorgehalten werden, weil seine Duldung die Nebenbestimmung "Erwerbstätigkeit nicht gestattet" enthält.

Auch die Tatsache, dass der Antragsteller mehrfach **strafrechtlich** in Erscheinung getreten ist, steht einer positiven Integrationsprognose nicht entgegen. Eine Verurteilung liegt nicht vor. Straftaten dürfen zwar auch berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu einer Verurteilung von mindestens 50 Tagessätzen geführt haben. Die Einschränkung des Ausschlussstatbestands in § 104a I S.1 Nr. 6 begründet keine Sperrwirkung für § 104a II. Erforderlich ist aber, dass sich aus den Taten **persönliche Defizite** ergeben, die eine **positive Prognose ausschließen**. Entsprechende Feststellungen hat das VG nicht getroffen.

Liegen die Voraussetzungen des § 104a II vor, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 I erteilt. Ob die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 I und II zu prüfen sind kann offen bleiben. Nach § 5 III AufenthG kann von § 5 I und II AufenthG abgesehen werden. Bei der Ermessensentscheidung ist dem humanitären Sinn und Zweck der Altfallregelung Rechnung zu tragen. Es wäre ermessensfehlerhaft, die Aufenthaltserlaubnis abzulehnen, weil der **Lebensunterhalt** nicht gesichert ist (§ 5 I Nr. 1), obwohl dem Ausländer eine **Erwerbstätigkeit bisher aus Rechtsgründen verwehrt** war.

**VGH Bayern 24 ZB 07.1643, B.v. 25.09.07** Keine AE nach § 104a nach erfolgtem Asylwiderruf und **Widerruf** der AE (Irak). Wie sich aus der Begründung zu § 104a ergibt, ging es dem Gesetzgeber vor allem darum, Ausländern eine dauerhafte Perspektive zu geben, die seit Jahren im Bundesgebiet leben, hier wirtschaftlich und sozial integriert sind und deren Ausreise bzw. Abschiebung aller Voraussicht nach in nächster Zeit nicht möglich sein wird. Dem Gesetzgeber ging es nicht darum, aus humanitären Gründen erteilte Aufenthaltserlaubnisse unbesehen zu verlängern oder den Widerruf solcher Aufenthaltserlaubnisse nach Wegfall der humanitären Gründe zu stoppen. Vielmehr wollte er aus dem Gesamtkreis der jahrelang geduldeten Ausländer der Teilgruppe eine längerfristige Perspektive bieten, die sich hier wirtschaftlich und sozial integriert und rechtstreu verhalten hat. Da § 104 a weder an das Vorhandensein einer Aufenthaltserlaubnis noch an das (frühere) Vorliegen humanitärer Gründe anknüpft, muss davon ausgegangen werden, dass die Zielrichtung dieses Gesetzes auch nicht darauf gerichtet ist, auf Verwaltungsprozesse über den Widerruf von aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnissen nachträglich einzuwirken.

**AG Bernau 5 Ls 21/07, U.v. 03.08.07, InfAusIR 2008, 179** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2030.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2030.pdf) Schwerwiegende **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen "**Sippenhaftung**" durch Ausschluss der Eltern und Geschwister vom IMK-Bleiberecht und von § 104a AufenthG in Folge einer **Jugendstrafe** von 8 Monaten auf Bewährung für den 16jährigen Täter. Der IMK-Beschluss und § 104a I Nr. 4 i.V.m. § 104a III AufenthG verstoßen gegen Menschenwürde, Diskriminierungsverbot und richterliche Unabhängigkeit, Art 1, 3, 97 GG. Auf Vorlage beim BVerfG wird dennoch verzichtet, stattdessen trotz erneuter Straftat wg. geringer Schwere der Tat und positiver Prognose unter Einbeziehung der Jugendstrafe von 8 Monaten Bildung einer auf 60 Stunden gemeinnützige Arbeit gemilderten Gesamtstrafe nach § 31 JGG.

**OVG NRW 18 B 1864/07, B.v. 21.01.08, NVwZ-RR 2008, 423** Die **Vorlage eines Passes** im Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis § 104a AufenthG nach langjähriger Passlosigkeit ist ein **Indiz dafür, dass die Bemühungen um einen Pass zuvor unzureichend waren** und behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden.

**VG Ansbach AN 19 K 07.02641, U.v. 11.12.07** Kein Anspruch auf AE nach § 104a nach **Asylwiderruf**. Die Verurteilung eines Ehepartners zu einer Strafe von **100 Tagessätzen** in 1998 führt zum Ausschluss beider Partner [Anmerkung: mit der Frage der Tilgung nach dem BZRG setzt sich das VG nicht auseinander!]. Eine **Härte nach § 104a Abs. 3** ist nicht erkennbar, da die drei Kinder der Kläger inzwischen volljährig sind und der Klägern auch angesichts ihres Alters eine Rückkehr in den **Irak** nicht unzumutbar ist.

**OVG Niedersachsen 11 ME 132/07, B.v. 20.11.07** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2143.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2143.pdf) Die 1947 und 48 geborenen Antragsteller sind 1996 mit ihren Kindern eingereist. Sie können sowohl über § 25 IV S 2 (Verlängerung der bisher nach § 25 V erteilten Aufenthaltserlaubnis, die die Ausländerbehörde wg. Volljährigkeit der Kinder nicht mehr verlängern wollte) als auch über § 104a I AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis beanspruchen. Zwar verfügen die Antragsteller trotz ihres langjährigen Aufenthalts nicht über die von § 104 a Satz 1 Nr. 2 AufenthG geforderten Deutschkenntnisse. Nach § 104 a Abs. 1 Satz 5 AufenthG wird jedoch von den Deutschkenntnissen abgesehen, wenn der Ausländer diese Anforderung aus Altersgründen nicht erfüllen kann. Davon ist bei den zwischenzeitlich sechzigjährigen Antragstellern auszugehen.

**OVG NRW 18 B 230/08, B.v. 12.02.08, InfAusIR 2008, 211** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2166.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2166.pdf) **Lange zurückliegende fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung kein Ausschlussgrund** nach § 104a AufenthG. Dem Wortlaut zufolge lassen sich unter § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG auch schlicht mangelnde selbstinitiierte Bemühungen um die Passbeschaffung fassen. Dabei enthält die Bestimmung keine zeitliche Vorgabe oder sonstige Anforderung, so dass dem Wortlaut zufolge auch ein sehr lange zurückliegendes und/oder einmaliges Hinauszögern oder Behindern aufenthaltsbeendender Maßnahmen darunter fällt. Demgegenüber spricht Einiges für ein einschränkendes Verständnis dieser Bestimmung. So nennen die Anwendungshinweise des BMI konkrete Beispiele, wann die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt ist, etwa wenn der Betreffende Personaldokumente vernichtet oder unterdrückt hat oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Aufforderung nicht bei seiner Vertretung vorgesprochen hat. Der Erlass des Innenministeriums NRW fordert eine wertende Gesamtbetrachtung und spricht von beharrlicher Weigerung bei der Passbeschaffung. Diese liege hier nicht vor, weil der Antragsteller sich im Jahre 2000 bei seiner Botschaft wieder um Pässe bemüht hat.

**VG Göttingen 1 A 390/07, U.v. 21.05.08** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2185.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2185.pdf) Anspruch auf **Ausweisersatz** für bisher geduldete **Kosovaren**, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Derzeit ist es für Kosovaren unzumutbar, sich wegen Beantragung eines neuen Passes an Serbische Generalkonsulate zu wenden, unab-

hängig davon, dass diese bereit sind, an Kosovaren neue Pässe auszugeben.

**OVG Rheinland-Pfalz 7 B 10027/08.OVG, B.v. 22.02.08, InfAusIR 2008, 249,**

[www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/12845.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/12845.pdf) Eine **Jugendstrafe** von 2 Jahren schließt nach der Erlasslage in Rh-Pfalz sowohl die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der IMK vom November 2006 als auch nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG aus.

**VG Frankfurt/M 1 E 3668/07 (2), U.v. 23.01.08, Asylmagazin 4/2008, 33, [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12846.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12846.pdf) Unzumutbarkeit der Passbeschaffung**, wenn dazu eine **unwahre Erklärung gegenüber der Heimatvertretung** abgegeben werden muss. Die wegen Passlosigkeit geduldete Klägerin hatte sich geweigert, überhaupt beim **iranischen Konsulat** vorzusprechen, um einen Passantrag zu stellen.

Das VG führte aus, dass die iranischen Behörden bekanntermaßen eine Erklärung verlangen, nach dem die Antragsteller den Pass zur freiwilligen Ausreise erhalten wollen ("Freiwilligkeitserklärung"). Da die Klägerin Deutschland nicht freiwillig verlassen will, kann von ihr nicht verlangt werden, die Heimatvertretung zu belügen. Eine solche Forderung stellt einen **unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht** (Art. 2 Abs. 1 GG) dar.

Dass der **Asylantrag** nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als **offensichtlich unbegründet** abgelehnt wurde, steht der **Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG** nicht entgegen. Betrachtet man § 10 Abs. 3 isoliert, so käme eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a - unterstellt die Norm vermittele keinen Rechtsanspruch - somit nicht nur für solche Asylbewerber nicht in Betracht, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, sondern auch für diejenigen, deren Asylantrag „einfach“ abgelehnt worden ist. Denn § 104a befindet sich nicht im 5. Abschnitt des 2. Kapitels, sondern im 10. Kapitel des Aufenthaltsgesetzes. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht richtig sein. Es hätte zur Folge, dass der **gesetzliche Zweck des § 104a nicht erfüllt werden könnte** und diese **Norm faktisch leer** liefe. Denn § 104a wäre auf die weit überwiegende Mehrzahl der Ausländer, die nach dem Willen des Gesetzgebers von dieser Vorschrift erfasst werden sollen, nicht anwendbar.

Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs 16/5065, 384) soll § 104a AufenthG dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber hat die Altfallregelung des § 104a AufenthG gerade deshalb geschaffen, um abgelehnten Asylbewerbern, die nicht abgeschoben werden können, einen legalen Aufenthalt und damit eine dauerhafte Perspektive in Deutschland zu verschaffen.

**OVG Berlin-Brandenburg 12 S 6.08. B.v. 18.01.08 [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12660.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12660.pdf) "Sippenhaft"** bei der Altfallregelung nach § 104a AufenthG ist **verfassungsgemäß** (hier: Ausschluss der Ehefrau und der Kinder wegen Straftaten eines Elternteils).

Es handelt sich um eine aus humanitären Gründen eingeräumte Vergünstigung, bei deren Ausgestaltung dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht dies dem Grundsatz, dass das Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt (vgl. BT-Drs. 16/5065, 202), der auch sonst das Aufenthaltsrecht von Kindern prägt. Die Regelung begegnet bei summarischer Prüfung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, auch nicht mit Blick auf Art. 6 GG, da die Antragsteller ausreisepflichtig sind, sodass eine Trennung der Familie selbst bei einer erzwungenen Rückkehr nicht bevorsteht.

**OVG Niedersachsen 12 ME 23/08, B.v. 28.01.08 [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12574.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12574.pdf)** Die Anwendung der Altfallregelung ist nach § 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG auch ausgeschlossen, wenn der Ausländer zwar nicht durch aktives Tun, sondern durch beharrliches Untätigbleiben oder die **Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten** vorsätzlich die Aufenthaltsbeendigung hinausgezögert oder behindert hat.

**VG Berlin VG 19 A 255.07, B.v. 18.02.08, [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12590.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12590.pdf)** Eine vorsätzliche **Identitätstäuschung** schließt nach der Berliner Erlasslage auch dann die Anwendung der Bleiberechtsregelung auf Grundlage des IMK-Beschlusses aus 06 aus, wenn sie **nicht ursächlich** für die Verlängerung des Aufenthalts war.

**VG Berlin VG 15 A 415.07, B.v. 11.02.08 [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12591.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12591.pdf)** Der Ausschluss von **Familienangehörigen** von der Altfallregelung gem. § 104 a Abs. 3 S. 1 i. V. m. Abs. 1 S. 1 Nr. 6 AufenthG ist verfassungsgemäß; die Härtefallregelung des **§ 104 a Abs. 3 S. 2 AufenthG** gilt über den Wortlaut hinaus nicht nur für den Ehegatten sondern **auch für sonstige Angehörige des straffällig gewordenen Ausländers**; eine besondere Härte i. S. d. § 104 a Abs. 3 S. 2 AufenthG liegt insbesondere bei "faktischen Inländern" und ihren Eltern vor.

**VG Hamburg 8 K 3678/07, U.v. 30.01.08 [www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12905.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/07/M-9/12905.pdf)** Der Ausschluss von der Altfallregelung gem. § 104 a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG durch **Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung** setzt Handlungen von einigem Gewicht voraus.

**OVG NRW 18 E 471/08, B.v. 05.06.08**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2190.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2190.pdf) Zu den zumutbaren Anstrengungen eines Ausländers zur Aufklärung seiner Identität und Passbeschaffung gehört nach dem Fehlschlagen aller sonstigen Anstrengungen regelmäßig, **in Deutschland und im Herkunftsland einen Rechtsanwalt zu beauftragen**.

Der Besitz eines gültigen Passes zählt zu den Obliegenheiten eines Ausländers (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Jener ist ferner Regelvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 5 Abs. 1 AufenthG) und damit auch für die hier erstrebte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 bzw. 104a AufenthG.

Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen **Mitwirkungshandlungen** vorzunehmen hat. Diese müssen sich neben dem Bemühen um einen Pass oder Passersatz auch auf die Beschaffung sonstiger Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller richten, sofern sie zu dem Zweck geeignet sind, die Ausländerbehörde bei der Geltendmachung und Durchsetzung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen.

Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang auf seine Mittellosigkeit verweist, hat er mit dem Hinweis auf **§ 6 AsylbLG** bereits zutreffend auf eine grundsätzlich in Betracht kommende Möglichkeit der Finanzierung der anlässlich der Beschaffung von Identitätspapieren gegebenenfalls entstehenden Kosten (u.a. für einen Rechtsanwalt in seinem Heimatland) hingewiesen. Vgl. hierzu OVG NRW 16 A 600/06, B.v. 26.04.06, Bay. VGH Bayern 12 C 06.526, B.v. 03.04.06; zum SGB XII: LSG Berlin-Brandenburg L 15 B 24/06 AY, B.v. 04.12.06; zum BSHG: OVG NRW 16 B 2731/04, B.v. 23.02.05).

Allerdings ist es nicht Aufgabe der Ausländerbehörde, sondern des Ausländers, sich gegebenenfalls die dafür erforderlichen **finanziellen Mittel** zu beschaffen. Um diese muss sich der Kläger schon selbst bemühen und sie gegebenenfalls zu erstreiten versuchen.

**VGH Ba-Wü 11 S 100/08, B.v. 16.04.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/13186.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/13186.pdf) Eine **Aufenthaltserlaubnis auf Probe** kann nach der "Soll"-Regelung des § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nur dann ausnahmsweise nicht beansprucht werden, wenn trotz Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Erteilung mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass eine **Verlängerung nicht in Betracht kommen wird**, weder nach § 104 a Abs. 5 AufenthG noch nach der Härteregelung des § 104 a Abs. 6 AufenthG.

Vorliegend ist **Abschiebeschutz** im Hinblick auf die beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 104a zu gewähren. Ein die Versagung der Aufenthaltserlaubnis rechtfertigender atypischer Sachverhalt liegt nicht darin begründet, dass der Ehemann der Antragstellerin und Vater der 3 gemeinsamen Kinder am 23.01.2007 abgeschoben wurde von der Abschiebung der Restfamilie nur wegen schwangerschaftsbedingter Reiseunfähigkeit der Antragstellerin abgesehen wurde.

**§ 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG differenziert nicht nach Duldungsgründen.** Maßgeblich ist nach der Konzeption des Gesetzes - neben den weiteren in § 104 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 6 AufenthG normierten Voraussetzungen - allein die Aufenthaltsdauer. Ob und aus welchen Gründen sich der Ausländer geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat, ist - abgesehen von Fällen des Rechtsmissbrauchs - unerheblich und spielt auch für die Frage, ob ein Ausnahmefall gegeben ist, keine Rolle.

**VGH Bayern 19 ZB 07.2316, B.v. 18.06.08**, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2212.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2212.pdf)

Zur Anwendung der **Ausschlussgründe Identitätstäuschung und selbst verhinderte Abschiebung** beim IMK-Bleiberecht und bei § 104a AufenthG, und zur **Abwägung mit Integrationsleistungen** und mit Art 8 EMRK (Integration hier aufgewachsener Kinder).

Die vorläufigen bay. Bestimmungen zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschluss der IMK v. 17.11.06 weisen – entsprechend dem Schlusstrich-Charakter der Regelung (vgl. die Anmerkung im Bleiberechtsbeschluss) - darauf hin, dass die **Täuschung oder Behinderung von einigem Gewicht** gewesen sein muss (für einen großzügigen Maßstab bei § 104a AufenthG - der den Bleiberechtsbeschluss ohne eine abweichende Zielsetzung in Gesetzesform fasst, vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 201/202; Hinweise BMI zum RL-Umsetzungsg Nr. I.6; Hailbronner, AusIR, § 104a Rn 9 ff; a.A. Funke-Kaiser, GK AufenthG, § 104a Rn 37).

Dies berücksichtigt, dass eine **sinnvolle Bleiberechtsregelung** (also eine Regelung für Fälle langjähriger, ausländerrechtlich nicht gebilligten Aufenthalts, die neben dem Verhalten des Ausländers auch den Zeitfaktor und den Aufwand an Sozialausgaben und Verwaltungskraft in den Blick nimmt) **von einem strengen Maßstab bei der Bewertung ausländerrechtlicher Pflichtenverstöße Abstand nehmen muss**. Weiterhin muss nach den vorläufigen bayerischen Bestimmungen der ausländerrechtswidrige Erfolg in den Vorsatz aufgenommen sein (zu Nr. II. 6.1 IMK-Beschuss); der Ausschlussgrund ist von der Ausländerbehörde nachzuweisen (zu Nr. II. 6 IMK-Beschuss).

Nach dem Protokoll über ein Arbeitsgespräch im Bayerischen MI am 11.01.07, das der Feinsteuerung der Behördenpraxis dient und daher für die am Maßstab des Art. 3 GG orientierte gerichtliche Überprüfung Bedeutung besitzt, soll das Bleiberecht nicht Personen ausschließen, die zwar in mehr oder minder vorwerfbarer Weise ihre

Rückführung verhindert haben, aber **im Hinblick auf ihre Integrationsbemühungen eine neue Chance** verdient haben (S. 8). Die Nichtanwendung des Bleiberechtsbeschlusses, etwa wenn „nach jahrelanger Nichtmitwirkung nun plötzlich Pässe vorgelegt werden“, erklärt das MI für zu restriktiv. Im Ergebnis komme es auf **eine Gesamtbetrachtung** an, die **auch Integrationsanstrengungen und -perspektiven** berücksichtigt (S. 10).

Die Ausländerbehörde meint, die Klägerin habe hinsichtlich ihres Vaters und ihrer Schwiegermutter eine **andere Adresse** als sonst angegeben, und behördliche Briefe seien als unzustellbar zurückgekommen. Jedoch hat die Klägerin in den vergangenen zehn Jahren vielfach Angaben gemacht, mit deren Hilfe ihre Identifizierung durch die chinesischen Behörden ermöglicht werden sollte. Abgesehen von den beiden Angaben sind diese Angaben stimmig. Ein einmaliges Versehen der Klägerin ist daher weder auszuschließen noch unwahrscheinlich.

Die Ausländerbehörde legt die **meldetechnischen Möglichkeiten der chinesischen Behörden** dar. Es bestehen jedoch **Zweifel, dass die chinesischen Behörden das Interesse der Ausländerbehörde an einer Rückführung teilen** und ihre Auskünfte an diesem Interesse orientieren. Die Klägerin führt aus, von Abschiebung bedrohte Chinesen erhielten in der Regel keine Identitätsnachweise oder Reisepapiere. Diese würden erst ausgestellt, wenn ein Aufenthaltsrecht zugestanden worden sei.

Äußerungen der Zentralen Rückführungsstelle Nordbayern ist zu entnehmen, dass die Darlegungen der Klägerin nicht vollständig von der Hand zu weisen sind. Laut **Lagebericht AA v. 05.09.95** zeigen die **chinesischen Regierungsbehörden wenig Bereitschaft, bei der Identifizierung ihrer mutmaßlichen Staatsangehörigen mitzuwirken und Identitätspapiere auszustellen**; Äußerungen in Rücknahmeverhandlungen deuteten darauf hin, dass die chinesische Regierung nur geringes Interesse an einer Rückkehr illegaler Auswanderer habe; im gleichen Sinne sämtliche nachfolgenden Lageberichte. Bei dieser Sachlage stellt es keinen überzeugenden Beleg für eine Unrichtigkeit der Identitätsangaben der Klägerin dar, wenn die chinesischen Behörden das Nichtgelingen der Identifizierung mitteilen.

Nachdem für ein vorsätzliches und schwer wiegendes Fehlverhalten der Klägerin keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, kann offen bleiben, inwieweit ein Verstoß durch besondere Integrationsleistungen aufgewogen wäre. Der Senat weist jedoch darauf hin, dass überdurchschnittliche Integrationsleistungen und -perspektiven vorliegen. In diesem Zusammenhang sind **die Belange der Kinder der Kläger** mit zu berücksichtigen. Es widerspricht **Art. 8 EMRK**, wenn der Beklagte dem keine Bedeutung zumisst.

**OVG Nds 10 LA 260/08, U.v. 17.11.08** [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2265.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2265.pdf) Der Versagungsgrund des § 104a Abs. 3 Satz 1 AufenthG ("**Sippenhaftung**") ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Angesichts des weiten **gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums** ist es nicht willkürlich und deshalb **verfassungsrechtlich nicht bedenklich**, Familienmitglieder aufenthaltsrechtlich als Gemeinschaft zu behandeln und eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht dies dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt. Hinzu kommt, dass auf Grund der häuslichen Gemeinschaft ein negativer Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch für das Verhältnis von Geschwistern untereinander. Für die Fälle, in denen Kinder eine Straftat begangen haben, ist der Ausschluss der Eltern im Hinblick auf ihre Aufsichts- und Erziehungspflicht gerechtfertigt (BT-Drucks. 16/5065 S. 202).

**Vorstrafen** sind im Hinblick auf den weiten **Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers** so lange zu berücksichtigen, bis sie nach dem Bundeszentralregistergesetz BRZG getilgt sind und damit einem Verwertungsverbot unterliegen, auch wenn sie vor Beginn der Voraufenthaltszeiten nach der Altfallregelung ergangen sind.

**VG Wiesbaden 4 K 503/08.WI U.v. 03.09.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14620.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14620.pdf) § 104a Abs. 3 AufenthG ("**Sippenhaftung**"), d.h. Ausschluss von der Altfallregelung wegen Straftaten von Familienangehörigen) ist verfassungskonform.

**VGH Ba-Wü 11 S 2235/08 B.v. 03.11.08** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/14427.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/14427.pdf) Die Altfallregelung nach § 104 a AufenthG führt nicht dazu, dass die Annahme eines Abschiebungsverbots gem. **Art. 8 EMRK** wegen Schutzes des Privatlebens gesperrt ist, wenn der Ausländer wegen **Straftaten** nicht in den Genuss der Bleibe- oder Altfallregelung kommt.

**VG Kassel 4 E 1652/07 U.v. 26.11.08** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/14493.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/14493.pdf) Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a i. V. m. § 23 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger hat keine Bezüge zu **extremistischen oder terroristischen Organisationen** mehr und unterstützt diese auch nicht. Er hat seit 2001 an keinerlei Aktivitäten der **PKK** mehr teilgenommen und ist Anfang des Jahres 2002 auch aus dem Kurdischen Elternrat e. V. in ... ausgeschieden. In der mündlichen Verhandlung hat er sich glaubhaft von der PKK und den ihr nahestehenden Organisationen distanziert.

**OVG Nds 13 PA 145/08 B.v. 08.12.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14505.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14505.pdf):- Keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG, weil die Sperrwirkung des **§ 10 Abs. 3 Satz 2 AufenthG** entgegensteht (nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als **offensichtlich unbegründet** abgelehnter **Asylantrag**).

**OVG Berlin-Brandenburg 3 M 50.08, B.v. 10.11.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14503.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14503.pdf) § 104 a Abs. 1 AufenthG beinhaltet als "**Soll-Regelung**" keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis i. S. d. **§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG** (Ablehnung wg. nach § 30 Abs. 3 AsylVfG als **offensichtlich unbegründet** abgelehntem **Asylantrags**).

**VG Bremen 4 K 432/06, U.v. 27.10.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14436.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14436.pdf)

Ein vorsätzliches **Behindern** oder **Verzögern der Aufenthaltsbeendigung** gem. § 104a Abs. 1 AufenthG liegt nicht vor, wenn ein Ausländer eine Mitwirkungshandlung verweigert hat, deren Zumutbarkeit in der Rechtsprechung umstritten ist (hier: Abgabe einer sog. "**Freiwilligkeitserklärung**" gegenüber der Botschaft des **Iran**).

**VGH Bad-Wü 13 S 2751/08 B.v. 28.10.08** [www.asyl.net/dev/M\\_Doc\\_Ordner/14480.pdf](http://www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/14480.pdf) Eine **Täuschung** über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände schließt gemäß § 104a Abs. 1 AufenthG das Bleiberecht auch dann aus, wenn sie für das Unterlassen oder die Verzögerung einer Abschiebung **nicht kausal** war.

**OVG Hamburg 3 Bf 370/07 B.v. 14.10.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14748.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14748.pdf) Eine **Täuschung** gem. § 104a Abs. 1 AufenthG schließt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung auch aus, wenn sie **nicht ursächlich** für den weiteren Aufenthalt war, weil sie letztlich erfolglos blieb.

Es bleibt offen, ob für **Unterbrechungszeiten** § 85 AufenthG entsprechend anzuwenden ist, da Unterbrechungen allenfalls außer Acht bleiben könnten, die Unterbrechungszeiten aber nicht auf die notwendige Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

**VG Oldenburg 11 A 1233/08, U.v. 26.11.08** [www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14737.pdf](http://www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/14737.pdf) Nach § 104a AufenthG genügt es, wenn der Ausländer am 01.07.07 einen Anspruch auf eine Duldung besaß; **Unterbrechungen** des Besitzes einer Duldung, Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis sind in entsprechender Anwendung des § 85 AufenthG unbeachtlich.

Wegen der "**Soll-Regelung**" kann keine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 erteilt werden, wenn sicher davon auszugehen ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt nach dem 31.12.09 nicht durch eigene Erwerbstätigkeit sichern können und auch kein Härtefall nach § 104a Abs. 6 vorliegt.